

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011

Nr. 2011/733

Ständeratswahlen vom 23. Oktober 2011: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

1. Wahltag

1.1 Erster Wahlgang

1.1.1 Der erste Wahlgang der Ständeratswahlen findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen am 23. Oktober 2011 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu diesem Urnengang einberufen.

1.2 Zweiter Wahlgang

1.2.1 Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 4. Dezember 2011 statt. Am 5. Dezember findet die konstituierende Sitzung der Bundesversammlung statt und am 14. Dezember die Wahl des Bundesrates.

2. Wahlverfahren

2.1 Anwendbares Recht

2.1.1 Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.

2.1.2 Kein Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer

Das Vote électronique-System wird nicht eingesetzt für diese Wahlen, insbesondere weil noch kein Versuch anlässlich einer kantonalen oder kommunalen Wahl von vergleichbarer Komplexität durchgeführt worden ist und keine automatische Schnittstelle zwischen dem Vote électronique- und dem Wahlsystem besteht. Die Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn können deshalb nicht elektronisch, sondern – wie bisher – brieflich oder an der Urne wählen.

2.1.3 Anzahl Sitze, Wahlart, Ausschreibung, Wahlkreis und Wählbarkeit

Im Kanton Solothurn sind zwei Mitglieder des Ständerates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Die zu bestellenden zwei Ständeratsmandate werden hiermit ausgeschrieben. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist.

¹⁾ 113.111.
²⁾ 113.112.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Erster Wahlgang

Am ersten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer sich bis **Montag, 22. August 2011, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular zur Wahl anmeldet.

3.2 Zweiter Wahlgang

3.2.1 Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, welche **mindestens 5 % der gültigen Stimmen** erhalten haben (§ 46 Abs. 1 GpR).

3.2.2 Ein **Rückzug** der Kandidatur ist der Staatskanzlei bis spätestens **Mittwoch, 26. Oktober 2011, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

3.2.3 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung ist bis spätestens **Montag, 31. Oktober 2011, 17.00 Uhr**, mit dem amtlichen Anmeldeformular bei der Staatskanzlei einzureichen.

3.3 Anmeldung, Unterzeichnende, Einreichung

3.3.1 Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen und vom Kandidaten bzw. der Kandidatin unterzeichnet sein.

3.3.2 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **100 Stimmberechtigten** mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die für die Proporzahlen anwendbaren Quorumserleichterungen gelten nicht für die Ständeratswahlen.

3.3.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als ein Anmeldeformular für die Ständeratswahlen unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

3.3.4 Jeder Kandidat/jede Kandidatin hat eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Anmeldeformular beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Anmeldeformular aufgeführten Verantwortlichen für den Versand des Wahlmaterials oder die Wahlkampfleiter, die sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können, erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

3.3.5 Anmeldungen und Stimmrechtsbescheinigungen müssen spätestens bis **Montag, 22. August 2011 (im zweiten Wahlgang bis Montag, 31. Oktober 2011), 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

- 4.1.1 Für die Ständeratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004).
- 4.2 Wahlpropagandamaterial
- 4.2.1 Wahlprospekte
- Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu (§ 64 GpR).
- 4.2.2 Format und Gewicht
- Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Nationalratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.
- 4.2.3 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden
- 4.2.3.1 Das Wahlpropagandamaterial ist den Gemeinden **spätestens bis Montag, 19. September 2011, 12 Uhr** zuzustellen (bei einem **zweiten Wahlgang spätestens bis Mittwoch, 9. November 2011, 12 Uhr**).
- 4.2.3.2 Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.
- 4.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben
- Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.
- 4.2.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten
- 4.2.6 Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 1. Oktober 2011** zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer wird von der Staatskanzlei versandt.
- 4.2.7 Bei einem zweiten Wahlgang stellen die Einwohnergemeinden den Stimmberechtigten das Wahlmaterial bis spätestens **Samstag, 19. November 2011** zu.

5. Gültig wählen

- 5.1.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden den amtlichen Wahlzettel und führen höchstens zwei Kandidatennamen handschriftlich auf. Kumulieren ist nicht zulässig.
- 5.1.2 Es darf nur ein Wahlzettel für die Ständeratswahlen abgegeben werden.

6. Ungültige Wahlzettel

- 6.1.1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;

- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

7. Briefliche Stimmabgabe

- 7.1.1 Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **22. Oktober 2011**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.
- 7.1.2 Bei einem zweiten Wahlgang wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe **auf zwei Wochen verkürzt** (§ 66 Abs. 1 GpR), damit eine Teilnahme an der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates möglich ist. Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **3. Dezember 2011**.

8. Bestellung von Zustellkuverts

- 8.1 Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts. Es sind überdies Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang zu bestellen.

9. Strafbestimmung

- 9.1 Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

- 10.1 Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Anmeldungen entgegen, prüft und bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ SR 311.0.

Verteiler

Auflage: 600 Ex.

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue, sca)

Regierungsrat (6)

Parlamentdienste (2)

Kant. Drucksachenverwaltung

Oberämter (40; je 10)

Einwohnergemeinden (380; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (121)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, Herrn Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Herrn Andreas Gervasoni, Gemeindeverwaltung,

4657 Dulliken

Amtsblatt (ste)

Medien (jae)

Rest an Stu

Versand an Parteien (durch Weibelbüro):

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4502 Solothurn

CVP, Sekretariat, Michele Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

EVP, Eric Schenk, Frank-Buchser-Strasse 3, 4532 Feldbrunnen

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

BDP Kanton Solothurn, Dr. Ernest Cavin, Postfach 206, 4501 Solothurn

SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz

Freiheits-Partei, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen

EDU Kanton Solothurn, Frieda Gutjahr, Rosenweg 13, 4512 Bellach

Jungfreisinnige Solothurn, David Ruprecht, Neuriedweg 10, 4512 Bellach

Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn

Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4501 Solothurn